

# BETRIEBS-/BERUFSHAFTPFLICHT

## Baubetriebe, Architekten und Ingenieure, Hersteller, Handwerk, Handel, Dienstleister

### FACHINFORMATION 02/2018

#### **Aufhebung des Regressverzichtsabkommens der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen (RVA) – Auswirkungen auf die gewerbliche Haftpflichtversicherung**

#### **1. Gründe für den Abschluss und die Aufhebung des RVA, Voraussetzungen für die Anwendung des RVA**

Das im Jahr 1961 in Kraft getretene RVA wurde mit Wirkung zum 31.12.2017 aufgehoben. Das RVA sollte die rechtliche und wirtschaftliche Stellung des VN als Schadenstifter stärken. Die an RVA beteiligten Feuerversicherer sowie Hausrat- und Wohngebäudeversicherer haben sich verpflichtet, die gemäß § 86 VVG auf sie übergegangenen Schadensersatzansprüche nicht geltend zu machen, wenn:

- es sich bei dem Schaden um einen Versicherungsfall der Feuerversicherung des Schädigers handelt;
- ein ersatzfähiger Schaden vorliegt;
- der Schaden vom Versicherungsort des Verursachers auf fremdes Eigentum übergreift;
- zwei dem Abkommen beigetretene Feuerversicherer beteiligt sind;
- das Feuer nur leicht fahrlässig verursacht wird.

Der Regressverzicht je Schadenereignis galt für eine Regressforderung bis zu 600.000 EUR. Die Regressforderung musste ferner 150.000 EUR übersteigen. Regressforderungen bis 150.000 EUR waren vom Regressverzicht nicht erfasst.

Durch den Regressverzicht sollte verhindert werden, dass der VN einer Feuerversicherung die Leistungen zum Ersatz seines Eigenschadens im Wege des Rückgriffs wieder verliert.

Die Aufhebung des Regressverzichtsabkommens wird damit begründet, dass heutzutage ausreichende und deutlich bessere Möglichkeiten bestehen, sich durch eine Haftpflichtversicherung für die in RVA geregelten Fälle abzusichern. Damit ist der Grund für das RVA entfallen.

## 2. Auswirkungen auf die gewerbliche Haftpflichtversicherung

Das RVA hatte zur Folge, dass die Haftpflichtversicherungen mit Schadenfällen, die von den Feuerversicherern reguliert wurden, sich summenmäßig zwischen 150.000 EUR und 600.000 EUR bewegten und auch ansonsten unter die RVA fielen, nicht im Wege des Regresses belastet wurden.

Die Aufhebung des RVA müsste daher eine Erhöhung der Entschädigungszahlungen aus den Haftpflichtversicherungen zur Folge haben, da die Feuerversicherer nunmehr auch in Schadenfällen in Höhe von 150.000 EUR bis 600.000 EUR regressieren können.

Trotzdem dürfte der Wegfall des RVA in der Praxis aus den nachfolgend genannten Gründen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Haftpflichtversicherung haben:

- Das RVA war nur unter bestimmten Voraussetzungen anwendbar (leichte Fahrlässigkeit, übergreifendes Schadenereignis etc. siehe oben unter 1). In der Praxis dürfte es – auch unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Gründe - nicht viele Schadenfälle gegeben haben, in denen ein Feuerversicherer gegen einen Haftpflichtversicherer hätte regressieren können, wenn es die RVA nicht gegeben hätte;
- Der Feuerversicherer muss vorgeleistet haben, um regressieren zu können – hier wäre zu beachten, dass diese Versicherer im Schadenfall nicht vorbehaltlos geleistet haben, sondern den Geschädigten nach einer Sachverhaltsaufklärung an die Versicherung des eigentlichen Verursachers verweisen haben (z. B. an seine Betriebs-Haftpflichtversicherung/BHV);
- Im Rahmen der BHV ist die gesetzliche Haftpflicht des VN im Zusammenhang mit dessen gewerblicher Tätigkeit versichert. Gemeldete Schadensereignisse aus übergreifenden Feuerschäden wurden und werden in voller Höhe entsprechend den vertraglichen Bedingungen aus der BHV reguliert. Die Feuerversicherung wird vom Geschädigten erst in Anspruch genommen, wenn eine Entschädigung aus der BHV – aus welchen Gründen auch immer – nicht erlangt werden kann.

Vor diesem Hintergrund dürfte der Wegfall des RVA in der Schadenregulierungspraxis der gewerblichen Haftpflichtversicherung kaum eine Erhöhung des Schadenaufwands bewirken. Hier sollte man die künftige Entwicklung abwarten.

## 3. Handlungsbedarf ?

- 3.1 Aus heutiger Sicht bietet die VHV mit den tariflichen Versicherungssummen einen ausreichenden Versicherungsschutz für das betreffende Risiko an. Auch in diesem Bereich bleibt die künftige Entwicklung abzuwarten.
- 3.2 Im Zuge der anstehenden **Überarbeitung der Versicherungsbedingungen** werden alle **Hinweise auf das RVA aus den Bedingungen entfernt** (z. B. A1-6.13.1.1 AVB – Mietsachschäden an Gebäuden etc.).

**Ansprechpartner**  
**Stefania Tomiczek**  
**Durchwahl 0511 / 907 – 2026**  
**EMAIL: STomiczek@VHV.de**